



**Stiftungen der Sparkasse Holstein**  
Sparkassen-Stiftung Schloss Ahrensburg

# Satzung



**Wir fördern Gemeinschaft.  
#GemeinsamAllemGewachsen**

<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
<b>§ 1 Name, Sitz und Rechtsform</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Gemeinnützige Zweckerfüllung</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Stiftungsorganisation</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Stiftungsvorstand</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Sitzungen des Stiftungsvorstandes</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes</b>	<b>5, 6</b>
<b>§ 8 Aufwändungsersatz</b>	<b>6</b>
<b>§ 9 Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 Satzungsänderungen</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Genehmigungspflichten</b>	<b>7</b>
<b>§ 12 Vermögensanfall</b>	<b>7</b>

---

**Präambel:**

In einer Zeit der knappen öffentlichen Mittel gilt es, das kulturelle Erbe auch für zukünftige Generationen zu erhalten.

Die Sparkassen-Stiftung Schloss Ahrensburg ist eine Institution, die dauerhaft dazu beitragen kann, für die Region Ahrensburg bedeutsame historische Gebäude, das Schloss Ahrensburg und den Marstall Ahrensburg, für die in dieser Region lebenden Menschen sowie ihre in- und ausländischen Gäste als Kulturgut, Museum und Veranstaltungszentrum zu erhalten.

Durch Zustiftungen kann das Stiftungsvermögen erhöht werden.

Die Stiftung kooperiert mit anderen Stiftungen, Vereinen, Verbänden und Einrichtungen. Sie kooperiert insbesondere mit solchen Institutionen, die ebenfalls aufgrund ihrer Satzungsgestaltung vorrangig in der Region Stormarn tätig sind und ähnliche Zwecke verfolgen. Eine besonders enge Zusammenarbeit wird mit der Stiftung Schloss Ahrensburg angestrebt, die im Jahr 2002 unter Beteiligung der Sparkasse Stormarn, eine der beiden Rechtsvorgängerinnen der Sparkasse Holstein, errichtet wurde.

Der Erhalt nutzbarer historischer Gebäude ist auch für den Lebensraum, die Lebensqualität und die Identität der in einer Region lebenden Menschen von hohem kulturellem und gesellschaftlichem Wert.

Die Sparkasse Holstein fühlt sich ihrer Region besonders verpflichtet und errichtet mit dieser Absicht die Stiftung unter Bezugnahme auf das Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) des Landes Schleswig-Holstein als eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bad Oldesloe.

## **§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen

"Sparkassen-Stiftung Schloss Ahrensburg".

Sitz der Stiftung ist Bad Oldesloe. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts.

## **§ 2 - Gemeinnützige Zweckerfüllung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alleiniger Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der Kultur und des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die beschafften Mittel sind dabei insbesondere für die Erhaltung des (denkmalgeschützten) Schloss Ahrensburg sowie des Marstalls in Ahrensburg zu verwenden.
- (3) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

## **§ 3 - Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das von der Sparkasse Holstein der Stiftung entsprechend dem Stiftungsgeschäft zugewandte Vermögen beträgt 100.000 € (in Worten: einhunderttausend Euro).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen sowie Zuwendungen von Todes wegen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- (6) Die Stiftung kann Zustiftungen oder Spenden entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen und Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

Zustiftungen und Zuwendungen zu Lebzeiten oder von Todes wegen (durch Testament) können aus jeder Art von Vermögen bestehen (z.B. aus Grundvermögen, Sammlungen, Policen, Wertpapieren).

## **§ 4 - Stiftungsorganisation**

- (1) Einziges Organ ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Stiftungsvorstand entscheidet hierüber und legt in diesem Fall in einer Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und welche Vollmachten er der Geschäftsführung erteilt.

Soweit die finanziellen Verhältnisse - unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften - der Stiftung es zulassen, kann die Geschäftsführung auch gegen Entgelt erfolgen. Soweit die Geschäftsführung ehrenamtlich erfolgt, können angemessene Auslagen ersetzt werden.

Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes darf nicht als Geschäftsführer eingesetzt werden.

Der Stiftungsvorstand kann die Geschäftsführung jederzeit aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit, abberufen. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

- (3) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und Mitarbeiter der Stiftung haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 5 – Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Personen und setzt sich zusammen aus:
  - a) der/dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Holstein oder stv. Vorstandsvorsitzende(n) der Sparkasse Holstein, Vorsitzende/r,
  - b) der/dem jeweiligen Bürgermeister/in der Stadt Ahrensburg, stellvertretende/r Vorsitzende/r,
  - c) ein(er) vom Vorstand der Sparkasse Holstein bestimmten leitenden Mitarbeiter(in) der Sparkasse Holstein.

Die konkrete Entscheidung bzgl. der Vertretung der Person zu 1 a) trifft der Verwaltungsrat der Sparkasse Holstein.
- (2) Der/die Bürgermeister/in der Stadt Ahrensburg ist von Amts wegen Mitglied im Stiftungsvorstand. Die Dauer der Amtszeit im Stiftungsvorstand erstreckt sich auf den Zeitraum für den er in diese Funktion gewählt wurde. Für den Fall, dass diese Person das angetragene Amt nicht annehmen kann oder will, entscheiden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder über eine ersatzweise Berufung. Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Wahlzeit der Person, die das Amt nicht angenommen hatte.
- (3) Scheidet eine der unter 1 a) bis 1 b) aufgeführten Personen vor Ablauf der Amtszeit
  - a) aus ihrem der Berufung zugrunde liegenden Amt aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand. Die Nachfolge richtet sich dann nach Absatz 1. Bis zur Berufung des Nachfolgers führt sie die Geschäfte kommissarisch weiter.
  - b) unter Beibehaltung des der Berufung zugrunde liegenden Amtes ausschließlich aus dem Stiftungsvorstand aus, so wählen die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Wahlzeit der ausgeschiedenen Person. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grund abberufen werden. Es gilt § 13 des Stiftungsgesetzes SH.
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die Mitglieder ihre Tätigkeiten im Stiftungsvorstand bis zur Berufung der neuen Stiftungsvorstandsmitglieder weiter aus. Gleiches gilt für die von der Sparkasse Holstein bestimmten Mitarbeiter, wenn sie von dieser Aufgabe entbunden werden oder das Arbeitsverhältnis mit der Sparkasse Holstein beendet ist.

## **§ 6 - Sitzungen des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Wenn alle Mitglieder zustimmen, kann auf Frist und Form der Ladung verzichtet werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.

Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax fassen (Umlaufverfahren), sofern es sich nicht um einen Beschluss gemäß § 9 oder § 10 der Satzung handelt. Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 4 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.

- (5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Niederschriften über Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stv. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Sofern eine Geschäftsführung eingerichtet wurde soll diese die Niederschrift anfertigen und mit unterzeichnen. Alle Beschlüsse und Niederschriften sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 7 - Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Leitung der Stiftung; er hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Zuwendungen, der Stiftungserträge, der sonstigen Einnahmen, der Rücklagenbildung (gemäß der steuerlichen Vorschriften) und des Stiftungsvermögens,
  - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
  - d) die Überwachung und Entlastung der Geschäftsführung,
  - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - f) die Beschlussfassung über Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung der Stiftung.

- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende, oder im Falle der Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsvorstand erteilt werden.

- (3) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, über das Vermögen sowie Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht zu erstellen. Daneben ist ein Bericht insbesondere über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.
- (4) Die Innenrevision der Sparkasse Holstein prüft einmal jährlich das Rechnungswesen der Stiftung, den Jahresabschluss und die Vermögensübersicht sowie den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.

### **§ 8 - Aufwändungsersatz**

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen wird kein Auslagenersatz gewährt.

### **§ 9 - Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Auflösung**

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzten Aufgaben weggefallen sind oder in absehbarer Zeit wegfallen werden (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (3) Die Stiftung kann einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (4) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist. Eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse liegt insbesondere dann vor, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich ist oder mehr als 5 Jahre lang keine Leistungen mehr erbracht worden sind.
- (5) In den Fällen der Absätze 1 - 4 ist ein Beschluss des Stiftungsvorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

## **§ 10 - Satzungsänderungen**

Der Stiftungsvorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stiftungsvorstandsmitglieder sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

## **§ 11 - Genehmigungspflichten**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 12 - Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Sparkassen-Kulturstiftung Stormarn. Es ist ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

---

Die Genehmigung des Innenministers wurde am 10.12.2007 erteilt und ist im Amtsblatt Schleswig-Holstein / Jahrgang 2007 vom 27.12.2007 S. 1373 veröffentlicht worden (Aktenzeichen IV 353 - 146.23 - 617.1).

### Übersicht der Änderungen:

- 1. Änderung, genehmigt am 25.11.2010, Aktenzeichen 14 - 083-60-38/1 Kreis Stormarn
- 2. Änderung, genehmigt am 11.04.2012, Aktenzeichen 14 - 083-60-38/1 Kreis Stormarn
- 3. Änderung, genehmigt am 18.01.2020, Aktenzeichen 14/083-60-38/0 Kreis Stormarn

---

2020-01-18 + St 14 + Satzung + 3. Änderung